



3

**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Landau

Agentur für Arbeit Landau, Johannes-Kopp-Str. 2, 76829 Landau in der Pfalz

543D096877

Herrn
Peter Becker
Im Apfelpfad 10
76870 Kandel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 131-Kundennummer: 543D096877
(Bei jeder Antwort bitte angeben)Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für
Arbeitnehmerfragen

0180 1 555 111*

Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

Name: Frau Maurer

Telefax: 06341 958 166

E-Mail: Landau.131-AN-Leistung@arbeitsagentur.de

Datum: 13. September 2011

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

Eintritt einer Sperrzeit vom 1. September 2011 bis 12. Oktober 2011

Frist 73. 20. ✓

Sehr geehrter Herr Becker,

in dem oben aufgeführten Zeitraum ist eine Sperrzeit eingetreten. Während dieser Zeit ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Sie haben Ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Firma Siemens durch den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages im Blockmodell unter Umwandlung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses in ein befristetes selbst gelöst.

Sie mussten voraussehen, dass Sie dadurch arbeitslos werden.

In Ihrer Stellungnahme haben Sie vorgetragen, dass Sie bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages davon ausgegangen sind, zum 01.09.2011 in Rente gehen zu können.

Ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses liegt vor, wenn bei Abschluss der Vereinbarung beabsichtigt ist, aus dem Arbeitsleben auszuschcheiden und eine entsprechende Annahme prognostisch gerechtfertigt ist. Zutreffend ist, dass Sie beabsichtigten, aus dem Arbeitsleben auszuschcheiden. Zu beurteilen ist, ob Ihre Annahme prognostisch gerechtfertigt war. Eine rein subjektive Beurteilung genügt nicht, da der wichtige Grund objektiv vorliegen muss. Die Beurteilung Ihrer konkreten rentenrechtlichen Situation haben Sie von Ihrer eigenen Bewertung des Rentenrechts abhängig gemacht; eine Nachfrage bei sachkundigen Stellen bzw. die Einholung einer Rentenauskunft vor Abschluss des Altersteilzeitvertrages ist nicht erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere Ihres Rechtsirrtums, wurde die Sperrzeit auf sechs Wochen verkürzt, da eine Sperrzeit von zwölf Wochen (Normalmaß) nach den für ihren Eintritt maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeutet hätte. Sie mindert Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld um 42 Tage.

Die Entscheidung beruht auf §§ 144, 128 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Sie erhalten Arbeitslosengeld erst nach Ablauf der Sperrzeit. Hierzu nehme ich Bezug auf den Bewilligungsbescheid, der Ihnen gesondert übersandt wird.

Wichtige Hinweise:

3s144-20

Postanschrift
Agentur für Arbeit Landau
Johannes-Kopp-Str. 2
76829 Landau in der PfalzTelefon
0180 1 555 111*
Telefax
06341 958 466Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo u. Di 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

- 2 -

Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Bitte beachten Sie:

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenbeihilfe kann vollständig erlöschen. Dies ist der Fall, wenn Sie Anlass zum Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von zusammengerechnet 21 Wochen gegeben haben. Zusammengerechnet werden alle Sperrzeiten, die

- innerhalb von 12 Monaten vor Entstehung,
- im Zusammenhang mit der Entstehung und
- nach der Entstehung Ihres Anspruchs auf Leistung

eingetreten sind. Diese Sperrzeit wird für das Erlöschen auch dann berücksichtigt, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Leistungen erfüllen. Über den Eintritt der einzelnen Sperrzeiten muss Ihnen ein schriftlicher Bescheid erteilt worden sein (§ 147 Abs. 1 SGB III). Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung beziehen oder bezogen haben.

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn Sie sich versicherungswidrig verhalten. Ein versicherungswidriges Verhalten liegt unter anderem vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- das Beschäftigungsverhältnis selbst lösen (hierzu gehört auch die Lösung im gegenseitigen Einvernehmen) oder sich arbeitsvertragswidrig verhalten und hierdurch die Beschäftigungslosigkeit herbeiführen (Arbeitsaufgabe),
- eine Maßnahme der Eignungsfeststellung, eine Trainingsmaßnahme oder eine Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben abbrechen oder wegen maßnahmewidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Bildungsmaßnahme).

Eine Sperrzeit tritt außerdem ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- eine Ihnen angebotene Beschäftigung nicht annehmen oder nicht antreten oder das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses durch Ihr Verhalten verhindern (Arbeitsablehnung - z.B. indem Sie sich nicht vorstellen),
- von der Agentur für Arbeit geforderte Eigenbemühungen nicht oder nicht vollständig nachweisen,
- sich weigern, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme, einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen oder diese nicht annehmen, nicht antreten oder abbrechen (Ablehnung einer beruflichen Bildungsmaßnahme),
- einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, nicht nachkommen (Meldeversäumnis),
- sich nicht spätestens 3 Monate vor Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses oder, wenn Sie später von der Beendigung erfahren, binnen 3 Tagen nach Kenntnisnahme über die Beendigung, bei Ihrer Arbeitsagentur persönlich arbeitssuchend melden.

Die Sperrzeitdauer dieser Sperrzeiten kann nach Lage des Sachverhaltes unterschiedlich lang sein und zwischen 1 und 12 Wochen liegen.

Erlischt Ihr Anspruch, können Sie einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld nur mit neuen versicherungspflichtigen Zeiten erwerben. Die bis dahin evtl. bereits wieder geleisteten Versicherungszeiten können nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Erfüllung einer erneuten Anwartschaftszeit auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenbeihilfe können deshalb nur Zeiten herangezogen werden, die nach dem Erlöschen Ihres Anspruches liegen.

Hinweise dazu, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wird und wann eine Sperrzeit eintritt, enthält das "Merkblatt für Arbeitslose, Ihre Rechte – Ihre Pflichten."

Erfüllen Sie eine der oben genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruches, so kann dies zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II gemäß § 31 Absatz 4 Nr. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) führen.

Meldepflicht

Sie sind auch während der Sperrzeit verpflichtet, sich auf Anforderung der Agentur für Arbeit zu melden (§ 309 SGB III). Falls Sie dieser Meldeaufforderung nicht nachkommen, können Ihnen daraus Rechtsnachteile entstehen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Ab 1. Oktober 2011 sind Sie durch die Agentur für Arbeit bei der für Sie zuständigen Kranken-/ Pflegekasse bis zum Ablauf der Sperrzeit gegen Krankheit und das Pflegerisiko pflichtversichert. Wegen des Versicherungsschutzes für die vorausgegangene Zeit fragen Sie bitte Ihre Kranken-/ Pflegekasse.

Die Kranken- und Pflegeversicherung endet vor Ablauf der Sperrzeit, wenn die Voraussetzungen für die Leistung wegfallen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld abgelaufen ist oder die Voraussetzungen dem Grunde nach nicht mehr vorliegen (z.B. bei Arbeitsaufnahme).

Rentenversicherung

Bitte beachten Sie: Die Bundesagentur für Arbeit meldet dem Rentenversicherungsträger den Zeitraum der Sperrzeit, aber eine Sperrzeit kann regelmäßig nicht als Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Unter Umständen verlieren Sie dadurch Ihre Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Diese nachteiligen Folgen können Sie jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verhindern, wenn Sie freiwillig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Es wird daher dringend empfohlen, sich umgehend von Ihrem Rentenversicherungsträger oder einer örtlichen Auskunft- und Beratungsstelle beraten zu lassen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Soweit Sie kein Arbeitslosengeld (mehr) erhalten, können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen (Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beanspruchen. Mögliche Leistungen nach dem SGB II werden auf Grund der eingetretenen Sperrzeit ggf. vermindert gewährt. Außerdem müssen Sie damit rechnen, dass entsprechende Leistungen ganz oder teilweise von Ihnen zurückzuzahlen sind.

Diese Leistungen können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag (schriftlich, telefonisch, persönlich) stellen. Für Zeiten vor der Antragstellung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen.

Bitte wenden Sie sich hierfür umgehend an das zuständige Jobcenter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit Landau in der Pfalz einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Maurer

